

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen
 - 1.1. 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“
 - 1.2. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für die Haushaltsjahre 2004 und 2005
 - 1.3. Bestätigung der Jahresrechnungen
Doppelhaushalt 2002/2003 der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 24. März 2004
2. Bekanntmachungen
 - 2.1. Ausführungsanordnung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin
 - 2.2. Vorläufige Anordnung - Bodenordnungsverfahren Betzin
 - 2.3. Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten für baureifes Land
 - 2.4. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters - Öffentliche Zustellung
 - 2.5. Öffentliche Zustellung - Christian Schleuß
 - 2.6. - 2.8. Veröffentlichung von Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
 - 2.9.- 2.11. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
3. Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
 - 3.1. 2004 - 024 Kreiswahlleiter und Stellvertreter des Kreiswahlleiters für die Wahlen zum Landtag Brandenburg am 19. September 2004
 - 3.2. Öffentlicher Teil
 - 3.2.1. Antrag Bündnis 90/Die Grünen - Unterlagen für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
 - 3.2.2. 2004- 032 Vorschlagsliste - Ehrenamtliche Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg in Frankfurt (Oder)
 - 3.2.3. 2004-031 Vorschlagsliste - Ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Potsdam
 - 3.2.4. 2004-014 Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2004 - kreisliche Prioritätenliste für das Jahr 2004 gem § 17
 - 3.2.5. 2004 - 020 Auflösung der Allgemeinen Förderschule Rheinsberg
 - 3.2.6. 2004 - 085/2 Berufung eines Mitgliedes für den Naturschutzbeirat
 - 3.2.7. 2004 - 225/2 Kündigung der Mitgliedschaft im „Landschaftspflegeverband Ruppiner Land e.V.“
 - 3.2.8. 2004 -025 Benennung der Vertreter der Mitgliedskörperschaften für die Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie
 - 3.2.9. 2004 -029 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen
 - 3.2.10. Mitglieder für den Nahverkehrsbeirat
 - 3.2.11. Unterschutzstellung des Rheinsberger Rhins
 - 3.2.12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Überprüfung der Abgeordneten auf inoffizielle Mitarbeit für das MfS der DDR
 - 3.2.13. 2004 - 028 Zukünftige Organisationsform des Rettungsdienstes im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - 3.2.14. 2004 - 035 Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes an die Ruppiner Kliniken GmbH
 - 3.2.15. 2004 - 021 Schließung des Hortes der Allgemeinen Förderschule Rheinsberg
 - 3.2.16. Antrag der CDU-Fraktion - Entschließung des Kreistages
 - 3.2.17. Antrag der CDU-Fraktion - Alternativen zur geplanten Schließung der Kfz-Zulassungsstellen
 - 3.3. Nichtöffentlicher Teil
 - 3.3.1. 2004 - 241/4 Vereinbarung über die Entsorgung von Haushaltskühl- und Gefriergeräten und von gebrauchten elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräten gebrauchten elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräten
 - 3.3.2. 2004 - 027 Verkauf des bebauten Grundstücks in Kyritz an die Ruppiner Kliniken GmbH
 - 3.3.3. 2004 -030 Berichtigung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2003 - 467 vom 27. 02. 2003
4. Veröffentlichungen Gemeinde Fehrbellin
 - 4.1. Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde Manker
5. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin
 - 5.1. 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung vom 29. 06. 1994
6. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“
 - 6.1. Wirtschaftsplan 2004 für den Geschäftsbereich Wasserversorgung
 - 6.2. Wirtschaftsplan 2004 für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung
 - 6.3. Bekanntmachung zur Auslegung der Wirtschaftspläne

vestitionen für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft (gem. § 6 ff RegBkPIG) herangezogen werden.

§ 2

Für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 besteht die Möglichkeit eines Kassenkredit bei der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin in Höhe von 15.300,00 EUR.

§ 3

Die im Haushaltsplan aufgeführten Ansätze nach Haushaltsstellen sollen in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf in begründeten Fällen zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden.

Neuruppin, den 24.03.2004

gez. Hans Lange
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel

1.3. Bestätigung der Jahresrechnungen Doppelhaushalt 2002/2003 der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 24. März 2004

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat mit Beschluss Nr. 01/2004 vom 24.03.2004 die Jahresrechnungen für den Doppelhaushalt 2002/2003 bestätigt und die Entlastung des Vorstandes sowie des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für die Haushaltsjahre 2002/2003 beschlossen.

Neuruppin, den 24. März 2004

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
gez. Hans Lange

2.1.

Amt für Flurneuordnung und
ländliche Entwicklung Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

**Bodenordnungsverfahren
Fehrbellin/Eigenheimsiedlung
Verf.Nr.: 4122D**

Ausführungsanordnung

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes wird gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174), angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der

1. Mai 2004

festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Bodenordnungsplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der vom Verfahren betroffenen Grundstücke ist bereits einvernehmlich unter den Verfahrensbeteiligten geregelt worden.

Begründung

Im o. g. Bodenordnungsverfahren wurde der Bodenordnungsplan erstellt und den Beteiligten bekannt gegeben. Der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung wurde daher nach § 61 Abs. 1 LwAnpG angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, 1. April 2004

Dielitzsch
Amtsleiter (m. d. W. d. G. b.)

Siegel

2.2.

Amt für Flurneuordnung und
ländliche Entwicklung Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin

**Bodenordnungsverfahren
Betzin
Verf.Nr. 40021**

Beschluss

I. Vorläufige Anordnung

Im Bodenordnungsverfahren Betzin erlässt das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin als Flurbereinigungsbehörde gemäß § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990) folgende

vorläufige Anordnung.

1. Den Beteiligten wird die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlage nach dem Wege- und Gewässerplan sowie dem landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz und den dazu genehmigten Nachträgen entzogen und die Teilnehmergeinschaft mit Wirkung vom

1. Mai 2004

in den Besitz und die Nutzung der dafür erforderlichen Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Anordnung und enthält eine maßnahmebezogene Aufstellung der betroffenen Flurstücke.

2. Die genaue Lage der einzelnen Maßnahmen sind auf Luftbildliegenschaftskarten zu den feststellungsbezogenen Anlagen des Wege- und Gewässerplanes sowie des landschaftspflegerischen Begleitplanes ersichtlich.
3. Der Beschluss zur vorläufigen Anordnung mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Karten wird in der Gemeinde Fehrbellin öffentlich bekannt gemacht. Außerdem liegen der Beschluss und die Luftbildliegenschaftskarten zu den feststellungsbezogenen Anlagen des Wege- und Gewässerplanes in der Gemeindeverwaltung Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6 in 16833 Fehrbellin, zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.
4. Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzanweisung (§ 65 FlurbG).
5. Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen bleibt durch diese vorläufige Anordnung unverändert bestehen; ebenso bleibt der gesetzliche Abfindungsanspruch im weiteren Bodenordnungsverfahren durch diese vorläufige Anordnung uneingeschränkt bestehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Nutzungsentschädigung

1. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
2. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, wird eine jährliche Nutzungsentschädigung von der Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser Anordnung festgesetzt.

3. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks weiter zu zahlen.
4. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme ist den Bewirtschaftern durch die Teilnehmergeinschaft maßnahmebezogen rechtzeitig mitzuteilen und eine Nutzung durch die bisherigen Bewirtschafter bis zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen, um schädigende Auswirkungen der Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) angeordnet.

IV. Gründe für die vorläufige Anordnung

Die flurbereinigungsrechtlichen Voraussetzungen für die hiermit angeordnete vorläufige Regelung von Besitz und Nutzung von Flächen liegen vor.

Die in Anspruch genommenen Flächen unterliegen dem Bodenordnungsverfahren Betzin, das durch Beschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 1. Juli 1999 angeordnet wurde. Ziel des Bodenordnungsverfahrens ist u. a. der Ausbau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. Durch § 36 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Wege- und Gewässerplan einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie die dazu erstellten Nachträge nach § 41 FlurbG durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung genehmigt worden sind.
2. die Plangenehmigung widerspruchsfrei ist und auch nicht mehr angefochten werden kann.
3. der Beschluss der Flurbereinigungsbehörde zur Anordnung des Bodenordnungsverfahrens vom 1. Juli 1999 unanfechtbar ist.
4. Ein Antrag auf vorläufige Anordnung von der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Betzin vorliegt.

Die Erforderlichkeit der vorläufigen Anordnung zur Einweisung in den Besitz der Flächen leitet sich außerdem wie folgt ab:

Die Teilnehmergeinschaft hat die Errichtung eines Teiles der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen als vordringliche Maßnahme mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2004 beschlossen. Die verbleibenden Maßnahmen sollen entsprechend der langfristigen Finanzierungsplanung für das Bodenordnungsverfahren in den Jahren 2005 und 2006 durchgeführt werden. Die dafür notwendigen Fördermittel wurden vom Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin der Teilnehmergeinschaft für das Jahr 2004 bereits durch Verpflichtungsermächtigungen bewilligt. Diese bereits bewilligten Mittel werden durch weitere Kassenmittel, die 2004 verwendet werden müssen, ergänzt. Entsprechend der langfristigen Finanzierungsplanung werden die Fördermittel für den Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen seit der Bestandskraft des Wege- und Gewässerplanes in entsprechenden Jahrescheiben kontinuierlich vom Land Brandenburg bereitgestellt. In dieser Zeit muss der Ausbau überwiegend als Vorausbau erfolgen, da erst mit Ausführungsanordnung das Eigentum und Verfügungsrecht an den betroffenen Flächen übertragen wird. Mit dieser Ausführungsanordnung kann erst 2007 gerechnet werden. Die vorläufige Anordnung des Besitzübergangs gemäß § 36 FlurbG ist deshalb unabdinglich, um den dringend notwendigen Ausbau schlechter Straßen und Wege sowie die Herstellung landschaftsgestaltender Anlagen zeit- und bedarfsgerecht zu ermöglichen.

Das zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erforderliche Wegenetz ist entweder in einem sehr schlechten Zustand bzw. nicht vorhanden. Auch die Maßnahmen der Dorfentwicklung und Landschaftsgestaltung sind seit längerer Zeit unbedingt erforderlich und müssen zum Teil mit anderen Maßnahmen wie z. B. dem Ausbau der Kreisstraße zeitlich koordiniert werden. So ist es den Teilnehmern des Verfahrens nicht zuzumuten, mit der Errichtung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erst nach dem Erlass der Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren zu beginnen.

Die Teilnehmergeinschaft beabsichtigt im Mai 2004 mit den Bauarbeiten zu beginnen. Die dafür bewilligten Fördermittel sollen noch in diesem Jahr verwendet werden.

V. Gründe für die sofortige Vollziehung

Mit der Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Bodenordnungsverfahren Betzin soll das Verfahrensgebiet durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, der Landschaftsgestaltung, des Natur- und Umweltschutzes sowie der Dorfentwicklung neu gestaltet werden. Die Maßnahmen sind ein dringendes Erfordernis der ländlichen Entwicklung in dieser Region, was auch durch die entsprechenden Anträge zur Durchführung des Bodenordnungsverfahrens zum Ausdruck kommt und begründet ist.

Die landwirtschaftlichen Erschließungswege und Ortsverbindungswege sind in einem sehr schlechten oft unbefestigten heute unzumutbaren Zustand. In den Dörfern sind die Dorfstraßen sehr schlecht befestigt, Fußwege, und Dorfbeleuchtung oft nicht vorhanden. Die Landschaft ist strukturarm, wurde zu Zeiten der Großraumbewirtschaftung melioriert und ausgeräumt und ist stark von Winderosion betroffen.

Aus diesen Gründen besteht an der kurzfristigen Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan ein dringendes öffentliches Interesse. Die Bau- und Pflanzmaßnahmen nehmen ohnehin eine nicht unerhebliche Zeit in Anspruch. Umso wichtiger ist es daher, dass mit dem Ausbau und der Landschaftsgestaltung möglichst bald begonnen werden kann. Eine weitere Notwendigkeit des Vorausbaus ergibt sich aus der planmäßigen kontinuierlichen Fördermittelbereitstellung durch das Land Brandenburg für die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens für die Jahre 2004 bis 2006.

Um die Maßnahmen ohne Einschränkungen und zeitlichen Verzögerungen durchführen zu können, ist auch die antragsgemäße Bereitstellung der benötigten Flächen im Wege dieser vorläufigen Besitzregelung dringend erforderlich und gerechtfertigt. Deshalb ist die Einweisung der Teilnehmergeinschaft in den Besitz der für die Umsetzung der Maßnahmen benötigten Flächen eine wesentliche Voraussetzung dafür.

Das öffentliche und gemeinschaftliche Interesse an einer frühestmöglichen Fertigstellung überwiegt das Interesse des durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümers an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls von ihnen eingelegten Rechtsbehelfes. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Der Widerspruch ist beim

Amt für Flurneuordnung und
ländliche Entwicklung Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 7. April 2004

Dielitzsch
Amtsleiter (m. d. W. d. G. b.)

Siegel

Die zum Beschluss zur vorläufigen Anordnung gehörenden Karten liegen für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, 16833 Fehrbellin, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Anlage 1 siehe Seiten 5 und 6

Anlage 1

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück		
101	Lentzke	8	5, 6		
		4	45 - 49, 57/44, 58/50		
	Brunne	11	87 - 97		
		1	33 - 39, 41 - 43, 46 - 48, 51 - 55, 58, 59, 62 - 65, 67/66, 68, 69/1, 69/2, 70 - 80, 88 - 90		
		3	27 - 29, 30/1, 30/2, 34		
10	1				
102	Lentzke	4	45 - 49, 51, 57/44, 58/50		
	Brunne	8	5, 6		
		2	1 - 5, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 20 - 22, 25 - 35, 47, 56, 90		
		3	26		
10	2 - 5				
103	Karweseesee	4	3 - 5, 7, 15		
104	Karweseesee	4	16		
		2	147, 170 - 175, 183, 184, 196 - 203, 207		
105	Karweseesee	5	18 - 20, 22, 24 - 31, 33, 34, 44, 140		
106	Karweseesee	2	14, 15, 17 - 20, 147		
107	Brunne	5	36, 40, 42, 46, 47, 53, 54, 57 - 59, 62, 64, 67, 68, 71, 72, 74, 76, 83, 86, 87, 89		
	Betzin	1	16, 17, 85/1		
108	Betzin	1	16 - 28, 29/1		
	Karweseesee	2	163		
	Karweseesee	4	30, 31, 33		
109	Brunne	4	64, 65, 159, 195		
110	Brunne	4	138, 153, 182, 187		
501	Brunne	3	30/1		
502	Karweseesee	3	95, 96, 101		
701	Karweseesee	1	96, 101		
		2	147, 163, 164		
801	Brunne	6	160, 161		
		9	52, 54, 59, 60, 62, 64 - 66, 124, 125, 258		
802	Betzin	3	4/1, 6, 10, 13/1, 57/3, 108, 109/1, 109/11, 109/12, 109/13, 295/12, 296/12, 297/25, 303/30, 304/31, 332/7, 340/33, 344/255, 345/255, 348/33, 350/1, 352/11, 371/9		
			Brunne	6	138, 143, 147, 155, 169, 170, 172 - 174
			Brunne	9	52, 54, 59, 64, 66, 76 - 79, 86, 89, 92, 93, 95, 96, 97/2, 100
803	Betzin	3	5, 350/1, 351/2		
	Brunne	9	97/2, 98, 99		
804	Brunne	4	182, 187		
805	Karweseesee	3	70, 74, 88, 95, 96		
806	Karweseesee	3	103, 108 - 113		

807	Betzin	1	31/1, 34, 35/1, 35/2, 35/8 – 35/11, 83/33, 84/33, 96
808	Betzin	2	210, 212, 214, 264/1, 265, 291, 295
809	Betzin	1	39/1, 41/1, 42 – 45, 47, 48, 49/3, 53 – 55, 56/1, 58 – 60, 61/1, 77/46, 78/46
		2	272, 276, 302, 422/273, 426/275
810	Betzin	2	180, 181, 182/1, 184 – 186, 272, 293, 294
811	Lentzke	4	46 – 48
812	Karweseesee	5	2, 4, 35
813	Karweseesee	2	199, 200, 202, 203
		4	16
814	Karweseesee	5	2, 4, 8, 35, 36
815	Karweseesee	5	39, 47
	Betzin	3	319/253
819	Betzin	3	247/1, 249/1, 251/1, 267, 319/253
820	Karweseesee	3	17, 57 – 59, 61 – 63, 67, 68, 69/5
1001	Brunne	6	138, 141, 149, 150
1002	Karweseesee	5	19, 24 – 31, 33, 34, 128, 138, 140, 141
1003	Betzin	3	4/1, 6, 10, 11/1, 331/7, 373/9
1004	Brunne	3	54, 55,
1005	Brunne	4	26, 27
		11	61, 62, 167, 170
1006	Betzin	2	374/88, 378/285
1007	Brunne	3	71
		4	195
1201	Brunne	6	11, 16, 18, 19, 23, 24, 42, 138, 140, 141, 149 - 151
1202	Brunne	6	25, 30, 31, 33, 34, 36, 39, 40, 44, 46, 52/2, 63, 64, 180, 190, 197
		11	60 – 62, 64
1205	Betzin	2	71, 73, 74, 292, 308/79, 374/88, 375/88, 378/285, 445, 456
1206	Betzin	2	65, 284, 310, 393/63, 395/63, 396/63, 460
1207	Betzin	2	77/2, 286, 307 – 309, 378/285
1208	Betzin	2	314/283, 439
		3	236, 240 - 242
1209	Betzin	2	378/285
1210	Karweseesee	2	243
		3	17, 21, 22
		5	21
1601	Brunne	3	54, 55
1602	Brunne	3	71
		4	195
1603	Karweseesee	4	15, 16
1604	Brunne	4	26, 27
		11	61, 62, 167, 170

2.3. Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenricht- werten für baureifes Land

Nach § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 durch des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und der Gutachterausschussverordnung (GAV) für das Land Brandenburg vom 29.02.2000 (GVBl. Bbg. II, S. 61) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244, 248) sind auf der Grundlage der Kaufpreissammlung jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres für ausgewählte Gebiete durchschnittliche Lagewerte für Grund und Boden unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungszustandes, mindestens jedoch für erschließungsbeitragspflichtiges bzw. erschließungsbeitragsfreies Bauland zu ermitteln (Bodenrichtwerte) und in Bodenrichtwertkarten einzutragen. In bebauten Gebieten beziehen sich diese Werte auf unbebautes Land. Bodenrichtwerte sind für lagetypische Grundstücke zu ermitteln, deren maßgebliche wertbestimmende Merkmale, wie z.B. Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Zuschnitt, hinreichend festgelegt sind (Richtwertgrundstück). Der Gutachterausschuss im Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung am 21.01.2004 in Auswertung der Kaufpreissammlung 2000 Bodenrichtwerte für baureifes Land ermittelt und beschlossen. Die Bodenrichtwertkarten liegen ab Erscheinen dieses Artikels einen Monat in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Kataster- und Vermessungsamt Perleberger Straße 21 in 16866 Kyritz sowie in den Ämtern des Landkreises Ostprignitz-Ruppin während der Geschäftszeiten öffentlich aus. Ebenfalls liegen für die ausgewiesenen Sanierungsgebiete besondere Bodenrichtwerte mit Anfangswertqualität vor, die in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen werden können. Jeder hat das Recht, auch nach Ablauf der Auslegung in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Auskunft über Bodenrichtwerte zu verlangen bzw. Bodenrichtwertkarten käuflich zu erwerben. Der Preis der Bodenrichtwertkarte beträgt 30,00 EUR.

Koch
Vorsitzender
Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis DPR

2.4. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters hier: Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i.V.m. § 16 Abs 4 VwVfGBbg, §§ 1909 ff, 1821 BGB, AZ: 30 GVO03/2003

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Bauerlaubnisvertrag vom 06.10.2003 zwischen dem Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz und der Stadt Kyritz als gesetzliche Vertreterin des Eigentümers Richard Grabow über die Inbesitznahme der Flurstücke 37/1 und 37/2 der Flur 3 der Gemarkung Gantikow und der Verwendung dieser Flurstücke für Straßenzwecke ist mit Bescheid vom 06.04.2004 die Genehmigung dieses Bauerlaubnisvertrages durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da der im Grundbuch von Gantikow Blatt 19 als Eigentümer eingetragene Herr Richard Grabow verstorben ist und seine Rechtsnachfolger unbekannt sind, ist gem. § 1 BbgVwZG i.V.m. § 15 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 VwZG die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 06.04.2004 angeordnet worden. Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, Rechtsamt, Zimmer 109 unter dem o.g. Aktenzeichen zur Einsichtnahme bereit.

i. A.
Spee

2.5. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.023937 vom 18. April 2002, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Christian Schleuß** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Schleuß ist unbekannt. Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 19. April 2004

Müller

2.6.

Das Sparkassenbuch Nr. 3740041888 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 22.03.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.7.

Das Sparkassenbuch Nr. 4730101567 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 22.03.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.8.

Das Sparkassenbuch Nr. 4522012883 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 13.04.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.9. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3540021590 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 02.04.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.10. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3521062847 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 17.03.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.11. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3620000122 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 17.03.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand



In der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurde am 26. Februar 2004 folgender Beschluss gefasst:

3.1. 2004-024 Kreiswahlleiter und Stellvertreter des Kreiswahlleiters für die Wahlen zum Landtag Brandenburg am 19. September 2004

Dem Landeswahlleiter werden gemäß § 12 Abs. 2 BbgKWahlG zur Berufung vorgeschlagen:

- Wahlkreis 2:
Kreiswahlleiter: Herr Ulrich Runde (Landkreis Prignitz)
Stellvertreter des Kreiswahlleiters:
Herr Detlef Gelbke
- Wahlkreis 3:
Kreiswahlleiter: Herr Dietmar Tripke
Stellvertreter des Kreiswahlleiters:
Frau Heidelore Missal
- Wahlkreis 4:
Kreiswahlleiter: Herr Volker Heimann (Landkreis Havelland)
Stellvertreter des Kreiswahlleiters:
Herr Hans-Jürgen Eckardt

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 11. März 2004 folgende Beschlüsse gefasst:

3.2. Öffentlicher Teil

3.2.1. Antrag Bündnis 90/ Die Grünen – Unterlagen für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sind zur Absicherung einer fundierten sachkundigen Arbeit in den Ausschüssen durch die Verwaltung der zuständigen Ämter der Kreisverwaltungen zeitgleich mit den gleichen für die jeweiligen Sitzungen notwendigen Unterlagen wie die Abgeordneten zu versorgen.

3.2.2. 2004-032 Vorschlagsliste - Ehrenamtliche Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg in Frankfurt (Oder)

Der Kreistag beschließt die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Oberverwaltungsgericht Frankfurt (Oder).

3.2.3. 2004-031 Vorschlagsliste - Ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Potsdam

Der Kreistag beschließt die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Potsdam.

3.2.4. 2004-014 Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2004 - kreisliche Prioritätenliste für das Jahr 2004 gem. § 17

Der Kreistag beschließt:

1. Die Mittelbereitstellung durch den Landkreis für die antragstellenden Gemeinden gem. der Festlegung im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2004 für den § 17 (1) in Höhe von 30 % und für den § 17 (4) in Höhe von 70 % vorzunehmen.
2. die aus dem Haushaltsjahr 2003 bis zum Zeitpunkt der Zuwendungen durch den Landkreis zurückgeführten Mittel den antragstellenden Gemeinden im Jahr 2004 zur Verfügung zu stellen.
3. die Mittelvergabe nach der für den § 17 erstellten Prioritätenliste vorzunehmen.

3.2.5. 2004-020 Auflösung der Allgemeinen Förderschule Rheinsberg

Der Kreistag beschließt die Auflösung der Allgemeinen Förderschule Rheinsberg zum 31. Juli 2004.

3.2.6. 2004-085/2 Berufung eines Mitgliedes für den Naturschutzbeirat

Der Kreistag beruft gem. § 62 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25. 06. 1992 und der §§ 1 und 2 Naturschutzbeiräteverordnung (NSchBV) vom 30.11.1993, für den Rest der Amtsdauer des Naturschutzbeirates folgendes Mitglied: Frau Katrin Heller

3.2.7. 2004-225/2 Kündigung der Mitgliedschaft im „Landschaftspflegeverband Ruppiner Land e.V.“

Der Kreistag beschließt den Austritt aus dem „Landschaftspflegeverband Ruppiner Land e.V.“ mit sofortiger Wirkung.

3.2.8. 2004-025 Benennung der Vertreter der Mitglieds- körperschaften für die Verbandsver- sammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie

Der Kreistag beschließt: Als Vertreter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in der

Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie wird Herr Hans-Jörg Bülow, Dezernent des Dezernates I und als Stellvertreterin wird Frau Roswitha Andres, Sachbearbeiterin für Aus- und Fortbildung gewählt.

3.2.9. 2004-029 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen (KT-Beschluss Nr. 468 vom 06.06.03, § 3) und ermächtigt den Landrat, für folgende Vergaben nach Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses über den Zuschlag zu entscheiden.

Bau der Umladestation im Gewerbe- und Industriegebiet Temnitz-Park

- Los 1 – Geländeregulierung
Erschließung Trink- und Abwasser
Rohrleitungsbau
Befestigung (Straßen, Wege, Plätze)
- Los 5 – Erdarbeiten (Halle, Rampe)
Stahlbetonbau (Halle, Rampe)
- Los 6 – Stahlbau (Halle), Tore, Lichtbänder

3.2.10 Mitglieder für den Nahverkehrsbeirat

Auf Vorschlag des Wirtschaftsförderungs- und Strukturausschusses werden folgende Abgeordnete als Mitglieder in den Nahverkehrsbeirat bestellt:

- Frau Catleen Förster
- Herr Lothar Regulin - als Vorsitzender
- Herr Ulrich Jaap

3.2.11. Unterschutzstellung des Rheinsberger Rhins

Der Kreistag stimmt dem Entwurf der Verordnung über das NSG „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ zu mit der Maßgabe, dass die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Träger öffentlicher Belange berücksichtigt und die zulässigen Handlungen des § 5 der Verordnung verstetigt werden.

3.2.12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Überprüfung der Abgeordneten auf inoffizielle Mitarbeit für das MfS der DDR

1. Die Abgeordneten des Kreistages werden aufgefordert, in namentlicher Abstimmung, ihre Zustimmung zur personenbezogenen Überprüfung ihrer Person auf inoffizielle Mitarbeit für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR bei der „Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ zu geben.
2. Ausgenommen sind Abgeordnete ab dem Geburtsjahrgang 1975 und jüngere.
3. Jede/r Abgeordnete erhält ein Formblatt zur Einverständniserklärung in bezug auf die Überprüfung.
4. Abgeordnete, die ihre Zustimmung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen (ab Beschlussfassung durch den Kreistag) erklären, sind in der darauffolgenden Kreistagssitzung im öffentlichen Teil zu benennen.
5. Die Ergebnisse der Überprüfung sind durch den Vorsitzenden und seiner Stellvertreter auszuwerten. Im Falle einer Mitteilung der Gauckbehörde von Bedeutung entscheidet der Ältestenrat auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kreistages und seiner Stellvertreter, ob eine Anhörung vor dem Ältestenrat durchgeführt werden soll. Für den Fall, das Kreistagsabgeordnete inoffizielle Mitarbeiter für das MfS oder AfNS gewesen sein sollen, erhält der Betroffene und seine Fraktion die Möglichkeit zur Stellungnahme.
Der Kreistagsvorsitzende oder ein Vertreter hält halbjährlich einen Bericht über den Sachstand der Überprüfung.

3.2.13. 2004-028 Zukünftige Organisationsform des Rettungsdienstes im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt, den Rettungsdienst im Landkreis Ostprignitz-Ruppin einschließlich der Zentralen Abrechnungsstelle ab dem 1. Januar 2005 der Ruppiner Kliniken GmbH

zu übertragen.

Der Kreistag beauftragt den Landrat, alle dafür erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, insbesondere sicherzustellen, dass eine Personalübernahme gemäß § 613 a BGB erfolgt.

3.2.14. 2004-035 Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes an die Ruppiner Kliniken GmbH Änderung des Gesellschaftsvertrages

I.
Der Kreistag beschließt die Neufassung des § 2 des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Ruppiner Kliniken GmbH.

II.
Der Kreistag beschließt weiterhin, seinen Beschluss vom 21.10.2003 (2003-520/1) über die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Ruppiner Kliniken GmbH, die mit der Bildung der Prignitz-Ruppiner Krankenhaus Holding GmbH in Kraft tritt, zu ändern und § 2 der seinerzeit beschlossenen Fassung des Gesellschaftsvertrages durch die als Anlage 2 beigefügte Neufassung des § 2 des Gesellschaftsvertrages zu ersetzen.

3.2.15. 2004-021 Schließung des Hortes der Allgemeinen Förderschule Rheinsberg

Der Kreistag beschließt:

Der Hort der Allgemeinen Förderschule Rheinsberg wird zum 31.07.2004 geschlossen.

3.2.16. Antrag der CDU-Fraktion – Entschließung des Kreistages

Die Landesregierung und der Landtag werden mit Nachdruck aufgefordert, unverzüglich eine Kabinettsentscheidung über den Gesetzentwurf des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) herbeizuführen. Die Kommunen im Land Brandenburg sind dringend auf einen verlässlichen Finanzierungsrahmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angewiesen. Die Landesregierung hat für diese Legislaturperiode die Verabschiedung des FAG zugesagt. Es darf im Interesse der teilweise in großen Finanznöten befindlichen Kommunen keine weiteren Verzögerungen mehr geben. Bereits im Aufstellungsverfahren zum Haushalt 2004 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird deutlich, dass trotz drastischer Sparmaßnahmen im freiwilligen Bereich ein aktuelles Defizit in Höhe von 18 Mio EUR zu erwarten ist, welches trotz Haushaltskonsolidierungskonzept bis 2007 sogar noch eine Steigerung auf 40 Mio EUR erfährt. Diese Entwicklung ist nicht mehr zu verantworten. Das FAG darf nicht zur politischen Spielmasse für den Landtagswahlkampf werden. Das FAG muss jetzt kommen, weil es:

- erstmals langfristige Planungssicherheit schafft und die dauerhafte Handlungsfähigkeit der Kommunen sicherstellt,
- die Zweckbestimmung für die kommunalen Zuweisungen lockert und die kommunale Investitionskraft stärkt,
- die Töpfchenwirtschaft der Fachressorts einschränkt und mehr Finanzmittel in den allgemeinen Finanzausgleich überführt,
- die finanziellen Belastungen durch Hartz IV gemindert werden,
- endlich eine gesetzliche Gewährleistung der finanziellen Mindestauslastung für die Kommunen verbindlich festschreibt.

Die Reformgesetze zu Hartz IV und zur Gewerbesteuerumlage des Bundes wurden Ende letzten Jahres beschlossen. Es gibt nun keinen Grund mehr, die Verabschiedung des Brandenburgischen FAG hinauszuschieben.

3.2.17. Antrag der CDU-Fraktion

Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung, eine Alternative zur geplanten Schließung der Kfz.-Zulassungsstellen in Wittstock und Kyritz zu prüfen. Die Einbindung der Stadtverwaltungen Kyritz und Wittstock bzw. der Schilderdienste in diesen Städten sollte dabei beachtet werden.

3.3. Nichtöffentlicher Teil 3.3.1. 2004-241/4

Vereinbarung über die Entsorgung von Haushaltskühl- und Gefriergeräten und von gebrauchten elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräten

Der Landkreis verzichtet auf die lt. § 7 der Vereinbarung mögliche ordentliche Kündigung bis zur Einrichtung des Rücknahmesystems der Elektrogerätehersteller, längstens jedoch bis zum 31.5.2006, somit gilt diese Vereinbarung mindestens bis zum 31.8.2005, längstens jedoch bis zum 31.8.2006.

3.3.2. 2004-027

Verkauf des bebauten Grundstücks in Kyritz an die Ruppiner Kliniken GmbH

1. Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 469 vom 21.11.96.
2. Der Kreistag beschließt die Teilaufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2003-456/1 vom 18.12.2003.
3. Der Kreistag beschließt die Veräußerung des bebauten Grundstücks in der Gemarkung Kyritz an die Ruppiner Kliniken GmbH, 16816 Neuruppin

3.3.3. 2004-030

Berichtigung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2003-467 vom 27.02.2003 Veräußerung des bebauten Grundstücks in Darritz und des unbebauten Grundstücks in Darritz

1. Der Kreistag beschließt die Berichtigung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2003-467 vom 27.2.2003 wie folgt:
Der Kreistag beschließt den Verkauf des mit der Umweltbegegnungsstätte St. Jürgen bebauten Grundstücks in Darritz an Frau Elisabeth Maertens-Schwerin, 82402 Seeshaupt.
2. Der Kreistag beschließt den Verkauf des unbebauten Grundstücks in Darritz an Frau Elisabeth Maertens-Schwerin

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07.11.1992 (KABl. Nr. 13/92) hat der Gemeindevorstand

Kirchengemeinde Manker
im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin
in der Sitzung am 14. Januar 2004
für den Friedhof Manker
die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen.

§ 1

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:
für Erdbeisetzungen
für Urnenbeisetzungen

30 Jahre
30 Jahre

§ 2

- A) Grabberechtigungsgebühren (incl. Wassergeld)**
- | | |
|--|----------------------|
| - Erbbegräbnis früheren Rechts | nicht mehr vorhanden |
| - Wahlgrabstätten je Einfach-Grabstelle | 10,00 Euro/Jahr |
| - Wahlgrabstätten je Zweifach-Grabstelle | 20,00 Euro/Jahr |
| - Urnenwahlgrabstätten (1 m x 1 m) | 7,00 Euro/Jahr |
- B) Bestattungsgebühren**
- Wenn das Herstellen und Schließen der Gruft ehrenamtlich in Nachbarschaftshilfe erfolgt keine Gebühr
 - Herstellen und Schließen der Gruft im Auftrag der Kirchengemeinde für eine Wahlgrabstätte 400,00 Euro
 - für eine Urnengrabstätte 150,00 Euro
- C) Leistungen bei Trauerfeiern**
- Aufbahrung des Sarges/Urne in der Leichenhalle/Kirche (auch bei stiller Beisetzung) 25,00 Euro
 - wenn die Kirchengemeinde Organisten stellt 25,00 Euro
 - Benutzung von Orgel/Harmonium 5,00 Euro
 - Sterbe- und/oder Andachtsgeläut (letzteres nur im Falle einer kirchlichen Beerdigung) 10,00 Euro
- D) Grabmahlgebühren**
- für stehende Grabmäher 50,00 Euro
 - für liegende Grabmäher 25,00 Euro
 - Holzkreuze bzw. Denkzeichen 25,00 Euro
- E) Sonstiges**
Bei bereits bestehenden Grabnutzungsrechten wird für die Dauer des Restnutzungsrechtes eine Wassergeldumlage in Höhe von 5,00 Euro/Jahr Einzelgrabstelle und 10,00 Euro/Jahr Doppelgrabstelle erhoben.

Die Gebührenordnung tritt mit der Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt in Kraft.

Gemeindevorstand Manker

, den 14.01.2004

Siegel

Stephan Scheidacker *Dittm* *Hilke*

Stephan Scheidacker,
Pfarrer Manker

5.1. 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung vom 29.06.1994

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 4 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 98) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 18.02.2001 (GVBl. I S. 287) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin auf ihrer Sitzung am 07.01.2004 diese 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück je Anschluss und Wasserzähler eine Grundgebühr erhoben. Sie beträgt bei einer Nenngröße des verwendeten Wasserzählers von